

„Förderverein der KGS-Hanbruch e.V.“

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der KGS-Hanbruch“ mit dem Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Aachen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nr. 3299 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein dient ausschließlich dem Zweck, die Belange der Katholischen Grundschule Hanbrucher Straße zu fördern, diese bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie in der Zusammenarbeit mit der Elternschaft ideell und materiell zu unterstützen, über Verantwortung und Zuständigkeit behördlicher Trägerschaft hinausgehende Maßnahmen zu tragen und bedürftigen Kindern Ausflüge, Landschulheimbesuche u.ä. zu ermöglichen. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung finanzieller Mittel.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch neutral. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51 der Abgabenverordnung von 1977 und der diese ergänzenden oder ersetzenden Vorschriften, und zwar insbesondere durch Unterstützung und Förderung der Katholischen Grundschule Hanbrucher Straße bei der Durchführung der dieser obliegenden Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§4 Vereinsmittel

1. Die Finanzierung der Zwecke erfolgt durch:
 - a) Beiträge
 - b) freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
 - c) öffentliche Fördermittel
 - d) in untergeordnetem Umfang durch Verkauf von gestifteten Sachgütern bei Weihnachtsbasaren, Schulfesten u.ä.
 - e) sonstige Einnahmen.
2. Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§5 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

1. Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ohne Rücksicht auf Religion, Hautfarbe oder Nationalität, solange er den Vereinszweck bejaht und ihm nicht zuwiderhandelt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Mitglieder können ebenfalls werden: Firmen, Vereine und Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soziale und wirtschaftliche Organisationen
3. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder des Vereins kraft dieser Satzung.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b) bei freiwilligem Austritt. Dieser ist nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft mindestens zwei Monate vor dem Beginn des nächsten Quartals dem Vorstand schriftlich ohne Angaben von Gründen mitzuteilen.

- c) durch Ausschluss per Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt.
- d) bei wiederholter Abmahnung des Mitgliedsbeitrags spätestens 18 Monate nach der letzten Zahlung.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§8 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist mindestens für ein Jahr im voraus zu entrichten.
2. Mitglieder und juristische Personen zahlen den vollen Beitrag.

§9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern nach §6 zusammen. Mitglieder nach §6 Abs.2 werden jeweils durch eine Person und eine Stimme vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) auf Beschluß des Vorstandes mindestens einmal im Jahr, möglichst während des 1.Quartals, jedoch spätestens bis Ende des 2. Quartals
 - b) auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder

4. Die Einladung muß schriftlich mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
5. Die Tagesordnung umfaßt folgende Punkte:
 - a) Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
 - b) Anträge
 - c) Jahresbericht
 - d) Aussprache
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) fällige Neuwahlen
 - h) Verschiedenes
6. Anträge zur Abstimmung im Rahmen der Tagesordnung an die Mitgliederversammlung können vorher schriftlich eingereicht werden.
7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Bei der Mitgliederversammlung müssen wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) zwei Beisitzern/innen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl geht so vonstatten, dass bei der ersten Wahl der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der 1. Beisitzer für zwei Jahre gewählt werden. Der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Schatzmeister und der 2. Beisitzer werden zunächst nur für ein Jahr gewählt; danach erfolgt eine Neuwahl jeweils nach zwei Jahren. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Geschäftsführer des Vereins im Sinne des BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende mit dem Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten. Die Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs.2 BGB) nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht und den Kassenprüfern alle Unterlagen für eine ordnungsgemäße Kassenprüfung vorzulegen.
5. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zur Vorstandssitzung ein. Die Einladung ergeht spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
6. Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Der Vorstand legt auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied aus den Vereinsmitgliedern als Ersatz wählen.

§12 Beirat

Der/Die Schulleiter/in, die Leitung der Offenen Ganztagschule oder ihre Vertretung, sowie der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder eine von diesem beauftragte Person sollen zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme eingeladen werden, sofern diese nicht schon unter einer der in § 11 a-c genannten Funktionen im Vorstand vertreten sind. Darüber

hinaus kann der Vorstand schulische und außerschulische Fachkräfte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) die Beschlußfassung über die Anträge

§14 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn diese Punkte Inhalt der Tagesordnung waren. Anderenfalls bedarf es einer gesonderten Einladung.
2. Die alte Satzung bleibt so lange in Kraft, bis eine neue Satzung erarbeitet und von der Mitgliederversammlung angenommen ist.
3. Gleiches gilt für einzelne Paragraphen und Absätze der Satzung.

§15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluß der Mitgliederversammlung
 - b) bei Entzug der Rechtsfähigkeit
 - c) bei Wegfall seines bisherigen Zweckes
 - d) bei Vereinsverbot
2. Auflösung des Vereins und Vermögensanfall:
 - a) Bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- b) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rechtsträger der Schule, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- c) Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamts.